

# newsletter

3 / 2 0 1 6

## editorial

### ÖXIT UND BREXIT

*Zwei Abschiede von Europa, aber mit deutlich unterschiedlichen Auswirkungen: Der zu frühe Abschied Österreichs von der EURO 2016 ist zwar schmerzlich, wird aber spätestens mit Beginn der Schisaison weitgehend vergessen – oder eher verdrängt – sein. Die Folgen des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union werden uns aber noch Jahre beschäftigen.*

*Das Referendum im UK vom 23.6.2016 bewirkt aber unmittelbar noch kein Ausscheiden aus der EU. Vielmehr muss das UK zunächst nach Artikel 50 des EU-Vertrages den EU-Rat vom Beschluss, aus der EU auszuscheiden, informieren. Dies setzt eine Frist von zwei Jahren in Gang, innerhalb derer eine Vereinbarung über die Modalitäten des Ausscheidens zu treffen ist (die Frist kann nur mit Zustimmung aller Mitgliedstaaten verlängert werden). Kommt es zu keiner solchen Vereinbarung, würde das UK nach Ablauf der Frist dennoch – wenn auch ungeordnet – aus der EU ausscheiden. Im UK gibt es offenbar Bestrebungen, zuerst die Bedingungen des Ausscheidens auszuverhandeln und erst dann das Verfahren nach Artikel 50 in Gang zu setzen. Dem haben aber führende Politiker der EU bereits eine Absage erteilt, da zur Abschreckung möglicher Nachahmer das Ausscheiden verständlicher-*



*weise möglichst unattraktiv gemacht werden soll. Dazu gehört auch, dass es keinen Anspruch des UK auf eine Sonderbehandlung gibt, wie sie z.B. die Schweiz genießt.*

*Der Wegfall der EU-Grundfreiheiten und der zahlreichen diese umsetzenden Richtlinien und Verordnungen, die ein „level-playing-field“, also einen Markt mit einheitlichen Regelungen, für alle ohne Hindernisse für die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit in der EU sicherstellen sollen, wird wesentliche Auswirkungen in vielen Rechtsbereichen haben. Wie weit mittlerweile EU-Recht in die nationalen Regelungen eingreift, zeigt schon dieser Newsletter: So sollen etwa die neuen EU-Vorschriften für den Kapitalmarkt die Verhinderung von Insiderhandel und Marktmanipulation in der gesamten EU sicherstellen. Das EU-Markenrecht ermöglicht die EU-weite Registrierung von Marken. In diesen und vielen anderen Bereichen empfiehlt*

*sich für alle, die geschäftliche Interessen im UK haben, sich mit möglichen Folgen und erforderlichen Anpassungen auseinanderzusetzen.*

*Zum Abschluss noch eine positive Nachricht: Wir freuen uns besonders über die Verstärkung durch die Anwältinnen Miriam Lehner und Maurizio Anderle-Hauke, mit denen wir noch besser für diese und weitere Herausforderungen gerüstet sind.*

ANDREAS ZAHRADNIK

2 ALLES NEU  
AM KAPITALMARKT?

4 MÄNGEL-OFFENLEGUNG VS.  
HAFTUNG IN M&A-VERTRÄGEN

6 PRIVATSTIFTUNGEN UND  
DAS NEUE PFLICHTTEILSRECHT

8 DAS NEUE  
EU-MARKENRECHTSPAKET

10 AUTO DEFEKT,  
GELD (NICHT) RETOUR

# ALLES NEU AM KAPITALMARKT?

**Am 3.7.2016 erlangte die europäische Marktmissbrauchsverordnung (VO 596/2014 – „MAR“) unmittelbare Geltung in der gesamten EU. Ebenso war bis zu diesem Tag die neue Marktmissbrauchsrichtlinie (RL 2014/57/EU – „CRIM-MAD“), die die Strafen bei Verletzung der Vorschriften der MAR und der – gefühlt – unzähligen die MAR ergänzenden EU-Rechtsakte regelt, in nationales Recht umzusetzen.**



## Drakonische Strafen

Viel diskutiert – und kritisiert – werden die drastisch erhöhten Verwaltungsstrafen, die die zur Umsetzung der CRIM-MAD in österreichisches Recht novellierte Bestimmungen des Börsegesetzes vorsehen. Waren in der Vergangenheit für Compliance-Verstöße Verwaltungsstrafen von maximal EUR 150.000 vorgesehen, so drohen natürlichen Personen nun unter anderem Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 5 Millionen. Juristische Personen müssen im „Falle des Falles“ sogar noch tiefer in die Tasche greifen: Strafen von bis zu EUR 15 Millionen oder 15 % des jährlichen Konzernumsatzes sieht das novellierte Börsegesetz etwa für bestimmte Verstöße gegen das Insiderrecht oder bei Marktmanipulation vor. Marktmanipulation ist in schwer-

wiegenden Fällen jetzt sogar gerichtlich strafbar, ebenso wie schwere Verstöße gegen das Insiderrecht (Verstöße gegen das „alte“ Insiderhandelsverbot fielen in die Zuständigkeit der Strafgerichte).

Die diesbezüglichen Neuerungen im Überblick: Natürlichen Personen drohen Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 5 Millionen bei Verstößen gegen das Insiderrecht und bei Marktmanipulation, bis zu EUR 1 Million bei Verletzung der Ad-hoc-Meldepflicht und bis zu EUR 500.000 bei diversen anderen Verwaltungsübertretungen. Gegen juristische Personen können Geldstrafen EUR 15 Millionen oder 15 % des jährlichen Konzernumsatzes bei Verstößen gegen das Insiderrecht und bei Marktmanipulation erreichen. Bis

zu EUR 2,5 Millionen oder 2 % des jährlichen Konzernumsatzes drohen bei Verletzung der Ad-hoc-Meldepflicht, bis zu EUR 1 Million bei anderen Verwaltungsübertretungen. In all diesen Fällen hat die Finanzmarktaufsicht (FMA) aber auch die Möglichkeit, Verwaltungsstrafen bis zum Dreifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens zu verhängen.

Die schwersten Verstöße gegen das Insiderrecht und das Verbot der Marktmanipulation sind mit hohen Freiheitsstrafen bedroht: sechs Monate bis fünf Jahre drohen jeweils für Marktmanipulation bei Geschäften von mehr als EUR 1 Million sowie für Verstöße gegen das Verbot des Insiderhandels. Bis zu zwei Jahre drohen für die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.

## Directors' Dealings

Emittenten ist zu wünschen, dass für sie im Tagesgeschäft andere Neuregelungen relevanter sind, etwa das neue „Directors' Dealings“-Regime, also der Bereich, der die Meldung und Veröffentlichung von Eigengeschäften von Führungskräften und diesen nahestehenden Personen regelt: Waren früher im Wesentlichen bloß der entgeltliche Erwerb oder Verkauf meldepflichtig, ist nun beinahe jegliches Eigengeschäft (etwa auch Schenkungen, Spenden oder Erbschaften) von der Directors' Dealings-Pflicht umfasst. Diese Meldepflicht gilt nicht mehr nur für Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere sowie darauf basierende Derivate, sondern auch für Schuldtitel, sodass Führungskräfte von Emittenten,



die ausschließlich Anleihen ausgegeben haben, nun auch die neuen Vorschriften zu Directors' Dealings zu beachten haben. Dazu kommen erweiterte Informations- und Dokumentationspflichten für Emittenten und Führungskräfte.

Deutlich weniger Zeit bleibt, erfasste Geschäfte bekanntzugeben: Die Frist wurde von fünf auf drei Geschäftstage nach dem Geschäftsabschluss verkürzt. Diese Frist gilt nicht nur für die Führungskraft, die das Geschäft dem Emittenten und der FMA zu melden hat. Innerhalb derselben Frist muss der Emittent das Geschäft veröffentlichen, obwohl er in der Regel erst durch die Meldung seiner Führungskraft von deren Geschäft erfährt.

#### Ad-hoc-Meldepflicht

Im Bereich der Ad-hoc-Meldepflicht wurde der – in der Praxis insbesondere für M&A-Transaktionen relevante – Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen modifiziert: Mussten Emittenten die FMA über den Aufschub einer Ad-hoc-Meldung bisher unverzüglich informieren, so müssen sie dies nun erst bei Veröffentlichung der entsprechenden Meldung tun. Nach der Regierungsvorlage (der finale Wortlaut der neuen gesetzlichen Bestimmung war bei Redaktionsschluss nicht bekannt) ist der

Aufschub gegenüber der FMA nur zu begründen, wenn sie dies verlangt. In der Praxis dürfte sich hier nicht viel ändern: Emittenten müssen im Zeitpunkt der Entscheidung, die Veröffentlichung einer Ad-hoc-Meldung aufzuschieben, das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen ohnedies genau prüfen. Da liegt es nahe, die Begründung für den Aufschub gleich auch zu dokumentieren. Verlangt dann die FMA eine Begründung für den Aufschub, so kann dafür diese Dokumentation verwendet werden.

#### Ausblick

Die hier dargestellten Änderungen stellen freilich nur einen kleinen Ausschnitt aus dem weiten Spektrum der Neuregelungen durch die MAR dar. Zudem ist noch einiges im Fluss: Weitere Rechtsakte der EU zum neuen Marktmissbrauchsrecht folgen noch, überdies ist eine Guidance durch die europäische Wertpapieraufsicht (ESMA) zu einigen (strittigen) Themen in den kommenden Wochen und Monaten zu erwarten.

Darüber und über die ersten Erfahrungen mit dem neuen Marktmissbrauchsregime können Sie sich bei unseren Clarity Talks zu diesem Thema im September 2016 informieren.

**Clemens Burian** ist auf Kapitalmarktrecht spezialisierter Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.



**Christoph Brogyányi**

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Kapitalmarkt- & Börserecht, Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen sowie Organhaftungsfragen.

[christoph.brogyanyi@dbj.at](mailto:christoph.brogyanyi@dbj.at)

## KARTELLRECHT MOOT COURT 2016

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) veranstaltete am 11.5.2016 gemeinsam mit DORDA BRUGGER JORDIS und der European Law Students' Association (ELSA) bereits zum zweiten Mal den europaweit einzigartigen Kartellrecht Moot Court, bei dem ein kartellgerichtliches Verfahren einschließlich Antrag, Replik und mündlicher Verhandlung simuliert wird. Heuer setzten sich die Studenten-Teams mit einer Alleinbezugsverpflichtung in einem Kaffeestandautomatenvertrag auseinander. Sie wurden bei der Ausarbeitung der Schriftsätze und in der mündlichen Verhandlung von verschiedenen Anwaltskanzleien und Professoren unterstützt.

Gewonnen hat das Team Innsbruck mit Martin Gassler und Mirjam Eggerbacher, das sich gegen sieben Dreier-Teams von anderen Universitäten (zweimal Juridicum Wien, zweimal WU, Graz, Linz und Salzburg) durchsetzte. Als „Best Speaker“ konnte Artan Duraku vom Team Juridicum 2 die Jury überzeugen.



Justizminister Wolfgang Brandstetter lobte bei der Preisverleihung die Leistungen der jungen Kartellrechtler. Peter Matousek, Leiter der BWB-Geschäftsstelle, hob die gelungene Verbindung von Universität und Praxis hervor. Auch DORDA-Partner Christian Dorda und Heinrich Kühnert, Leiter des DORDA-Kartellrechtsteams, betonten den Beitrag, den Moot Courts zur Ausbildung eines exzellenten Juristen-Nachwuchses leisten können.

# OFFENLEGUNG VON MÄNGELN VS. HAFTUNG IN M&A-VERTRÄGEN

Von „Leichen im Keller“, über die „Katze im Sack“ bis zu „wie besichtigt und Probe gefahren“ – wer kennt sie nicht, verschwiegene Mängel bei einem Kauf? Und wer haftet dafür? Bei einer M&A-Transaktion kann der Verkäufer grundsätzlich die Haftung für Mängel ausschließen, wenn er diese dem Käufer offengelegt hat. Um böse Überraschungen zu vermeiden, sind Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen und vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten unerlässlich.



Vor einem Unternehmens-/Anteilskauf prüft der Kaufinteressent üblicherweise Informationen über das Zielunternehmen im Rahmen einer Due Diligence-Prüfung (DD). Diese Informationen berücksichtigt er bei seiner Beurteilung des Kaufobjektes, insbesondere hinsichtlich des Kaufpreises. Dabei liegt es im Interesse des Verkäufers, dass ihn der Käufer für damit offengelegte Umstände bzw. Mängel nicht nachträglich zur Haftung heranziehen kann. Umgekehrt sucht der Käufer Schutz vor potentiellen Risiken, die oft in der Flut an offengelegten Informationen nicht gleich entdeckt werden, darunter auch jene, die er nur bei niedrigerem Kaufpreis akzeptiert hätte.

## Begriff des „Mangels“

Die gesetzlichen Gewährleistungsregeln der §§ 922 ff ABGB gelten zwar grundsätzlich auch beim Unternehmens-/Anteilskauf, in der Praxis werden sie jedoch oft durch ein möglichst autonomes und umfassendes Gewährleistungsregime im Kaufvertrag ersetzt. Ob das Kaufobjekt mangelhaft ist oder nicht, ergibt sich daher meist aus dessen Beschreibung im Kaufvertrag. Dazu zählen auch die vereinbarten Gewährleistungszusagen.

## Gesetzlicher Haftungsausschluss bei Offenkundigkeit

Gemäß § 928 ABGB sind offenkundige, bekannte oder aus den öffentlichen

Büchern ersichtliche Mängel von der Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Mangelfreiheit ausdrücklich (auch konkludent möglich) zugesagt oder garantiert oder aber ein Mangel arglistig verschwiegen wird. Vom Käufer im Rahmen der DD erkannte oder bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbare Mängel gelten als offenkundige Mängel. Dem Käufer steht dann kein Gewährleistungsanspruch zu.

Fehlen Regelungen zum Haftungsausschluss im Kaufvertrag, so stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß die im Datenraum (oder allenfalls auf sonstige Weise im Rahmen der Transaktion) offengelegten relevanten Informationen auch als offenkundig anzusehen sind und damit gewährleistungsausschließend wirken. Dies kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Als nicht offenkundig werden wohl nur verschleiert erkennbare Mängel, z.B. weil diese oder diesbezüglich relevante Umstände nur in Zusammenschau verschiedener Dokumente herausgefiltert werden können, zu qualifizieren sein. Je besser der Datenraum strukturiert ist und die darin enthaltenen Informationen verständlich sowie Risiken erkennbar sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass etwaige Mängel als offenkundig qualifiziert werden. Diesfalls wird der Käufer eher einer weiteren Offenlegungsklausel zustimmen als bei einem

unübersichtlichen und mangelhaft bestückten Datenraum.

### Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Um Unsicherheiten zur Frage, ob Mängel als offengelegt gelten oder nicht, zu vermeiden, empfiehlt es sich, als Teil des im M&A-Vertrag geregelten Gewährleistungsregimes auch Bestimmungen zu Qualität und Wirkung von offengelegten Informationen aufzunehmen. Relevant ist diesbezüglich, welche Informationen als Basis herangezogen werden und welche Wirkung deren Offenlegung haben soll.

In diesem Zusammenhang sollte man auf die Nachweisbarkeit der Übermittlung von Informationen achten. Die offengelegten Informationen sollten auf einer DVD gespeichert oder in physischen Ordnern versiegelt und dann beispielsweise bei einem Notar hinterlegt werden. So ist deren Inhalt auch noch nach Abschluss der Transaktion nachvollziehbar.

Welche Wirkung eine Offenlegung erzielt, hängt von folgenden Parametern ab:

- Anzuwendender Sorgfaltsmaßstab zur Erkennung von Mängeln
- Notwendiger Detailgrad bei der Beschreibung von Mängeln
- Größe des dem Käufer zugerechneten Personenkreises

Nichtsdestotrotz verlangen viele Käufer gerade für schwer einzuschätzende Risiken, die sie bei der DD entdecken, ausdrückliche Zusicherungen von den Verkäufern. Diese haften dann trotz Offenlegung eines relevanten Umstandes aufgrund dieser so genannten „Sandbagging Clause“.

### Disclosure Schedules

Als Alternative setzen vor allem anglo-amerikanische Verträge oft einen Offen-

legungskatalog, so genannte „Disclosure Schedules“, ein. Diese werden dem Kaufvertrag als Anlage beigefügt und zählen üblicherweise in taxativer Weise jene (dem Käufer somit offengelegten) Umstände auf, aus denen der Verkäufer dem Käufer nicht haften soll – auch wenn es entsprechende Gewährleistungszusagen gibt. Eine Haftung für sonstige (insbesondere im Datenraum) offengelegte Umstände wird in so einem Fall üblicherweise nicht ausgeschlossen. Diese Vorgangsweise bedeutet zwar einen größeren Aufwand vor allem für den Verkäufer, bringt aber beiden Parteien wesentlich höhere Klarheit über potentielle (offengelegte) Mängel. Jedoch könnten Sachverhalte zum Nachteil des Verkäufers übersehen werden. Generell ist auch hier wiederum vertraglich klar zu bestimmen, wie detailliert ein relevanter Umstand für Zwecke der Offenlegung beschrieben sein muss.

### Fazit

Das österreichische Recht schließt zwar eine Haftung des Verkäufers für offenkundige Mängel aus. Doch empfiehlt sich sowohl für Verkäufer als auch für Käufer, konkrete Regelungen in den M&A-Vertrag aufzunehmen, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

**Lukas Schmidt** ist auf M&A spezialisierter Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS.



**Christian Ritschka**

ist Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und Experte für Mergers & Acquisitions, Distressed M&A/Restrukturierung und Gesellschaftsrecht.

[christian.ritschka@dbj.at](mailto:christian.ritschka@dbj.at)

## NEU BEI DORDA

**Maurizia Anderle-Hauke** verstärkt seit Mai 2016 den Banking & Finance Desk von DORDA BRUGGER JORDIS. Sie ist Expertin für Bankrecht und Finanzierungen, Finanzdienstleistungs-Aufsichtsrecht, Kapitalmarktrecht und Regulatory. Vor ihrem Eintritt bei DORDA war sie als Anwältin bei anderen renommierten Wirtschaftsanwaltskanzleien in Wien tätig. Sie ist Absolventin der Universität Wien (Mag iur 2001), Autorin zahlreicher Fachpublikationen und beherrscht neben Deutsch die Sprachen Englisch, Französisch und Polnisch. 2008 wurde sie als Rechtsanwältin in Wien zugelassen.



**Miriam Lehner** verstärkt nun als Anwältin den Corporate Law Desk von DORDA BRUGGER JORDIS. Sie ist Expertin für Gesellschaftsrecht, Umgründungsrecht, Stiftungs- und Erbrecht. Außerdem betreut sie Unternehmer, Vermögensverwalter und Family Offices bei Fragen des Vermögens und der Nachfolgeplanung. Vor ihrem Eintritt bei DORDA (2013) war sie als Universitätsassistentin und Lektorin in Graz tätig. Sie ist Absolventin der Karl-Franzens-Universität Graz (Mag iur 2007, Dr iur 2013), Autorin von Fachpublikationen und seit 7.6.2016 als Anwältin in Österreich zugelassen.



# PRIVATSTIFTUNGEN UND DAS NEUE PFLICHTTEILSRECHT

**Demnächst treten gesetzliche Neuerungen im Pflichtteilsrecht in Kraft, die sich auf Regelungen zur Unternehmensnachfolge und auf Privatstiftungen auswirken. Stiftungsurkunden und geplante Zuwendungen an Privatstiftungen sollten daher rechtzeitig professionell geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden, um im Erbfall unliebsamen Überraschungen vorzubeugen.**

Die Bedeutung und Tragweite von Entscheidungen in Erbrechtsfragen ist weitreichend. Die Weitergabe von Vermögenswerten an die nächste Generation kann bei der Unternehmensnachfolge zur heiklen Angelegenheit werden, wenn geeignete Nachfolger vorhanden sind, aber „der Kuchen nicht für alle reicht“. Wenn das Unternehmen den überwiegenden Teil des Vermögens darstellt, können Pflichtteilsansprüche nicht bedachter Erben eine finanzielle Hürde darstellen und im äußersten Fall die wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens gefährden. Häufig haben Österreicher daher vorausschauend ihr Vermögen schon zu Lebzeiten zumindest teilweise einer Privatstiftung gewidmet.

Für den Erbfall zu beachten sind nun Neuerungen zur Hinzurechnung und Anrechnungen von Schenkungen des Verstorbenen, die bei der Ausmittlung der Pflichtteilsquoten zu veranschlagen sind. Die hier relevanten Regelungen des Erbrechtsänderungsgesetzes werden am 1.1.2017 in Kraft treten und auf Todesfälle nach dem 31.12.2016 anzuwenden sein.

## **Pflichtteilsberechtigte**

Der neue § 756 ABGB definiert den Pflichtteil als „Anteil am Wert des Vermögens des Verstorbenen“, der bestimmten Angehörigen zukommen soll. Pflichtteilsberechtigigt sind nach der neuen Rechtslage nur mehr die Nachkommen, der Ehegatte bzw. eingetragene Partner des Verstorbenen. Unverändert bleibt die



Pflichtteilsquote in der Höhe der Hälfte dessen, was nach der gesetzlichen Erbfolge zustünde. Der Pflichtteil steht den Berechtigten weiterhin unabhängig davon zu, ob sie den Vermögenswert benötigen oder „verdient“ haben. Aus Sicht des Erblassers bedeutet das Pflichtteilsrecht eine Einschränkung der Möglichkeit, über das Schicksal des eigenen Vermögens von Todes wegen zu verfügen. Der Umfang dieser Einschränkung hängt von dem Ausmaß der Schenkungsanrechnung ab.

## **Anrechnung von Schenkungen**

Schenkungen, die ein Pflichtteilsberechtigter oder auch ein Dritter vom Verstorbenen zu Lebzeiten oder auf den Todesfall erhalten, sind unter bestimmten Voraussetzungen der Verlassenschaft

hinzuzurechnen oder auf einen Pflichtteil anzurechnen.

Der Privatstiftung werden im neuen Anrechnungsrecht explizit drei Regelungen gewidmet: Als Schenkungen zu Lebzeiten hinzu- und anrechenbar sind Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung und die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, der der Verstorbene Vermögen gewidmet hat. Darüber hinaus gelten auch Ausschüttungen aus einer dem Erblasser zu-rechenbaren Privatstiftung, die erst nach dem Erbfall erfolgen, als Anrechnungsposten auf den Todesfall.

Damit können künftig sämtliche Zuwendungen an den pflichtteilsberechtigten Begünstigten aus dem Stiftungsver-

mögen unbefristet dem Nachlass hinzugerechnet werden – ob sie nun vor oder nach dem Tod des Stifters stattfinden. Es ist zu erwarten, dass es mitunter problematisch sein wird, den Wert künftiger Zuwendungen zu schätzen.

Über Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten sind Schenkungen, die der Verstorbene zu Lebzeiten gemacht hat, bei der Berechnung der Verlassenschaft hinzuzurechnen. Es gilt künftig der Wert der Zuwendung im Schenkungszeitpunkt, angepasst um den Verbraucherpreisindex bei Erbfall. Die Stiftung ist keine pflichtteilsberechtigte Person, weshalb nur Vermögenswidmungen an die Privatstiftung, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Tod vorgenommen werden, anrechenbar sind. Der Lauf der Frist beginnt mit der „Erbringung des Vermögensopfers“, bei Widerrufsrechten bzw. Änderungsvorbehalten des Stifters daher erst mit dem Todeszeitpunkt. Reicht der Nachlass zur Deckung des Pflichtteils nicht aus, kann der verkürzte Pflichtteilsberechtigte die Herausgabe vom Geschenknahmer verlangen. In diesem Fall

haftet also die Privatstiftung für Pflichtteilsansprüche, die den Stiftungsvorstand vor besondere Herausforderungen stellt.

#### Fazit

Auf diese neuen Regelungen (insbesondere die Anrechnung von Zuwendungen an pflichtteilsberechtigte Begünstigte und die Anrechnungsfrist) sollte bei Gestaltung von Stiftungsurkunden und letztwilligen Verfügungen geachtet und bereits errichtete Urkunden und Testamente kritisch geprüft werden. Auch die Möglichkeit, die Fälligkeit des Pflichtteils im Testament oder auf Verlangen eines Erben zu stunden, sollte im Rahmen der rechtlichen Beratung bei der Nachfolgeplanung unbedingt thematisiert werden.

Die Beratung in Sachen Vermögens- und Erbschaftsplanung richtet sich mehr denn je nach den Familienverhältnissen sowie der Struktur und Höhe des Vermögens. Vieles hängt davon ab, ob neben dem Privatvermögen auch Unternehmen oder Unternehmensteile zu berücksichtigen sind. Darauf aufbauende Nachfolgeplanungen betreffen aber nicht nur

rechtliche und steuerliche Fragen. Es gilt natürlich auch auf wirtschaftliche und soziale Komponenten adäquat Bedacht zu nehmen.



**Cattina Leitner**

ist Rechtsanwaltsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS und Expertin für Stiftungs- und Erbrecht, Gesellschafts- und Arbeitsrecht.

[cattina.leitner@dbj.at](mailto:cattina.leitner@dbj.at)



**Miriam Lehner**

ist Anwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Gesellschaftsrecht, Umgründungsrecht, Stiftungs- und Erbrecht spezialisiert.

[miriam.lehner@dbj.at](mailto:miriam.lehner@dbj.at)

## KOMMENTAR ZUM GMBH-GESETZ

Walter Brugger, Gründungspartner von DORDA BRUGGER JORDIS, und Alexander Schopper, Of Counsel bei der Kanzlei, haben für den „Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz“ den Beitrag „Die Nachschüsse (§§ 72–74 GmbHG)“ verfasst. Wichtige Teile dieses von Manfred Straube, Thomas Ratka und Roman A. Rauter herausgegebenen Gesetzeskommentars, der in Faszikeln erscheint, wurden vor kurzem vom Manz Verlag neu aufgelegt.



## GRUNDRISS WIRTSCHAFTSRECHT

Andreas Seling, Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS, hat das Kapitel „Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht“ in dem Fachbuch „Grundriss Wirtschaftsrecht“ verfasst. Das von Rudolf Grünbichler herausgegebene Werk ist soeben im Linde Verlag erschienen. Es bietet einen strukturierten Überblick über wirtschaftsrechtliche Themen, die sich über den gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens erstrecken.



## GESELLSCHAFTSRECHT

Aufgrund der fortdauernd großen Nachfrage ist das Buch „Gesellschaftsrecht“, das Bernhard Rieder, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, gemeinsam mit Daniela Huemer verfasst hat, nun bereits in 4. Auflage erschienen (facultas.wuv 2016). Mit seiner übersichtlichen Gliederung und der Einarbeitung richtungsweisender Judikatur erleichtert dieses Werk Studierenden und Praktikern den Einstieg in das Gesellschaftsrecht.



# UPDATE AUS DEM MARKENRECHT: DAS EU-MARKENRECHTSPAKET

**Am 23.3.2016 ist der erste Teil des EU-Markenrechtspakets in Kraft getreten. Neben begrifflichen Änderungen sieht die neue Unionsmarkenverordnung – teilweise in bewusster Abkehr zur bisherigen Rechtsprechung – einige inhaltliche Neuerungen und Klarstellungen vor, die in den kommenden Jahren auch auf nationaler Ebene umzusetzen sind.**



Mit der in der ganzen EU Schutz bietenden Gemeinschaftsmarke wurde 1994 ein von der Wirtschaft stark nachgefragtes Schutzrecht geschaffen. Parallel wurde auf EU-Ebene eine Harmonisierung der nationalen Markenrechte erzielt. Beide Rechtsgrundlagen blieben über zwanzig Jahre in ihren wesentlichen Inhalten nahezu unverändert, während das technische und wirtschaftliche Geschäftsleben einen massiven Wandel durchlebte. Freilich war aber sowohl das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt als auch der EuGH in großem Ausmaß klarstellend, konkretisierend und rechtsfortbildend tätig. Der aus diesen Entwicklungen resultierende Bedarf an einer umfassenden Reform des europäischen Markenrechts ist nun in das neue EU-Marken-

rechtspaket gemündet. Sein erster Teil, die Unionsmarkenverordnung (EU) 2015/2424, trat am 23.3.2016 in Kraft.

## **Update der Begrifflichkeiten**

Entsprechend den neuen Bezeichnungen auf EU-Ebene wurde die bisherige Gemeinschaftsmarke auf Unionsmarke umbenannt. Auch das für Unionsmarken zuständige Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt erhält einen neuen Namen und heißt nun Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (European Union Intellectual Property Office – EUIPO).

## **Entfall der grafischen Darstellbarkeit**

Es gibt aber auch bemerkenswerte inhaltliche Änderungen: Eine betrifft die

Markendefinition (Art 4): Einerseits sind nun ausdrücklich auch Klänge als mögliche Markenform genannt, andererseits wurde das Erfordernis der grafischen Darstellbarkeit des Kennzeichens für eine größere Flexibilität der Darstellungsmittel von Marken gestrichen. Es reicht nunmehr aus, wenn das Zeichen unter Verwendung allgemein zugänglicher Technologien erfassbar ist. Damit werden Klangmarken durch eine hörbare MP3-Datei wesentlich stärker greifbar als bei einem bisherigen indirekten Schutz über eine Notenschrift oder ein Sonagramm.

Da diese Neuerungen wesentliche Änderungen des Markenregisters und des Registrierungsprozesses erfordern, tritt die neue Markendefinition erst im Oktober 2017 in Kraft. Allerdings kann bei der Anmeldung einer Sound-Unionsmarke bereits jetzt, zusätzlich zur grafischen Abbildung, eine MP3-Datei hochgeladen werden.

## **Stärkung der Markenrechte im Kampf gegen Produktpiraterie**

Auch zur effektiveren Bekämpfung von Produktpiraterie gibt es (umstrittene) Neuerungen: Nunmehr kann der Inhaber einer Unionsmarke bereits die Einfuhr, die Durchfuhr, Umladung, Lagerung oder vorübergehende Verwendung rechtsverletzender Waren auch dann verhindern, wenn diese Waren gar nicht dazu bestimmt sind, in der EU in Verkehr gebracht zu werden (Art 9 Abs 4, Erwägungsgrund 16). Damit ist nunmehr auch der Transit von kennzeichenverletzenden Waren



angreifbar. Diese Bestimmung steht in klarem Gegensatz zur bisherigen Judikatur des EuGH, wonach der bloße Transit nicht in die Rechte des Markeninhabers eingreift (EuGH C-446/09, 495/09, Philips/Nokia), und erweitert daher die Rechte der Markeninhaber wesentlich.

Weiters hat der Inhaber einer Unionsmarke nunmehr das Recht, bereits bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen (etwa das Besitzen oder Anbringen eines mit der Unionsmarke identischen oder ähnlichen Zeichens auf der Verpackung oder auf Etiketten) zu untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass diese Kennzeichnungsmittel in markenverletzender Weise benutzt werden (Art 9a).

### Kollision mit Namen

Das Recht der eigenen Namensführung gegenüber einem Markenrecht wurde in der Unionsmarkenverordnung eingeschränkt: Zwar kann der Markeninhaber einer natürlichen Person nicht untersagen, ihren Namen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen. Eine natürliche Person darf daher auch weiterhin im Geschäftsleben unter ihrem eigenen Namen auftreten – auch wenn sie etwa (Peter) McDonald heißt. Dies gilt allerdings nicht für frei gewählte Firmenbezeichnungen einer juristischen Person, auch wenn sie nach dem Namen des Gesellschafters benannt sind. Eine McDonald GmbH mit dem Gesellschafter Peter McDonald wird daher nach der neuen Rechtslage – unabhängig von der Berühmtheit der Marke des Franchiseunternehmens – markenrechtswidrig sein.

Auch diese Neuerung steht in bewusster Abkehr zur bisherigen Rechtsprechung, wonach die Verwendung einer mit einer Marke gleichlautenden Firma grundsätzlich zulässig ist (war), sofern die Firma nicht als Warenzeichen verwendet wird (EuGH C-17/06, Céline).

### Gebührenänderung

Ein weiterer zentraler Punkt der Markenreform ist die umfassende Neuregelung der für die Anmeldung beim EUIPO zu entrichtenden Gebühren. Die ursprünglich beabsichtigte Gebührensenkung konnte allerdings nicht überall erreicht werden.

Insgesamt werden nach dem neuen fee-per-class-System Anmeldungen für bloß eine Klasse billiger, Anmeldungen für zwei Klassen bleiben kostenmäßig unverändert und Anmeldungen für drei oder mehr Klassen verteuern sich. Mit dieser Neuregelung sollen bewusst Anmeldungen für bloß eine Klasse attraktiver ge-

staltet werden, um so eine bedarfsorientiertere Klassenauswahl zu fördern und überschießende Markenmeldungen in eigentlich unnötigen Klassen zu vermeiden. Dies dient nicht zuletzt der Verfahrensbeschleunigung und der Entschlackung des Registers bzw. Freihaltung des immer knapper werdenden Namensraums.

Während die Anmeldegebühr teilweise erhöht wurde, erfahren die – nun gleichlaufenden – Gebühren für die Verlängerung des Markenschutzes eine deutliche Reduktion.

Anmeldegebühren	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse und weitere
<b>bisher (Gemeinschaftsmarke)</b>		EUR 900,–		+ EUR 150,–
<b>jetzt (Unionsmarke)</b>	EUR 850,–	+ EUR 50,–	+ EUR 150,–	+ EUR 150,–

  

Verlängerungsgebühren	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse und weitere
<b>bisher (Gemeinschaftsmarke)</b>		EUR 1.350,–		+ EUR 400,–
<b>jetzt (Unionsmarke)</b>	EUR 850,–	+ EUR 50,–	+ EUR 150,–	+ EUR 150,–

### Markenrichtlinie

Die parallel zur Unionsmarkenverordnung erlassene Markenrichtlinie (EU) 2015/2436 enthält im Interesse der weiteren Harmonisierung der nationalen Markenrechtsordnungen mit dem Unionsmarkensystem im Wesentlichen dieselben Neuerungen. Diese sind von den Mitgliedstaaten bis Jänner 2019 umzusetzen, wobei insbesondere bei den Markenregistern aufgrund des Entfalls der grafischen Darstellbarkeit Anpassungsbedarf besteht. Das EUIPO hat bereits jetzt angekündigt mit den nationalen Markenämtern eng zusammenzuarbeiten, um die technische Umset-

zung möglichst einheitlich zu gestalten.

**Dominik Schelling** ist auf IP- und Markenrecht spezialisierter Rechtsanwaltsanwarter bei DORDA BRUGGER JORDIS.



**Axel Anderl**

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und leitet den IT-, IP- und Media-Desk der Kanzlei.

**axel.anderl@dbj.at**

# AUTO DEFEKT, GELD (NICHT) RETOUR

**Das Gewährleistungsrecht regelt nicht exakt, ob ein Käufer bei Produktmängeln nur eine Preisminderung erhält oder den Kauf rückgängig machen kann. Der OGH hat nun beim KFZ-Kauf etwas Klarheit geschaffen: Der Schlüssel ist die Verkehrssicherheit.**

Während Käufer von mangelhaften Elektrogeräten wie Handys oft geneigt sind, sich mit Kulanzleistungen zufrieden zu geben, hört sich für die meisten beim neuen Auto der Spaß auf. Treten nach der Übergabe eines gerade erst gekauften KFZ Mängel auf, die der Händler nicht reparieren kann, ist die Freude am neuen Gefährt oft verdorben und das Zurückholen des Kaufpreises rückt in den Mittelpunkt des Interesses.

Für viele Käufer ernüchternd ist dabei die Erkenntnis, dass nicht jeder Mangel zur Rückgabe des Autos berechtigt. Die Gewährleistungsregeln sehen vielmehr ein mehrstufiges System vor, das die Interessen von Käufer und Verkäufer jeweils angemessen berücksichtigen soll. Erst wenn alle Voraussetzungen für die so genannte „Wandlung“ des Kaufvertrags vorliegen, kann der Kaufpreis (abzüglich eines Benützungsentgelts) gegen Rückgabe des Autos zurückverlangt werden.

## Die Wandlung im Wandel

Besonders herausfordernd für Rechtsberater und Gerichte ist dabei, dass das Gesetz eine Wandlung nur zulässt, wenn der vorliegende Mangel „nicht geringfügig“ ist. Sonst steht nur eine Preisminderung zu. Gerade bei einem komplexen Gerät wie einem KFZ kann man bis zum Obersten Gerichtshof („OGH“) darüber streiten, was im Gesamtbild bloß geringfügig ist. Bei einem fabriksneuen Audi A4 waren demnach gelegentliche Vibrationen des Schaltknüppels und damit verbundene „Raunzgeräusche“ bloß geringfügig und mussten vom Käufer hingenommen werden (1 Ob 14/05y). Das

Vibrieren des Armaturenbretts und Spurverziehen eines Fiat Stilo bei ständig erforderlichen Lenkkorrekturen berechtigte dagegen zur Wandlung (7 Ob 194/05p), ebenso das Flackern des Scheinwerferlichts und ein öfter auftretendes Hartwerden der hydropneumatischen Fedierung eines Citroën C5 (2 Ob 95/06v). Ein Dieselpartikelfilter eines Range Rover, der im Stadtverkehr alle 200 km „regeneriert“



werden muss, war dagegen nicht einmal ein gewährleistungspflichtiger Mangel (2 Ob 77/12f). Die wahre Kunst für den Rechtsberater ist daher, bei derartigen Fällen den Ausgang des Verfahrens zu prognostizieren und eine Empfehlung für oder gegen eine Klage auszusprechen. Die verschiedenen beteiligten Instanzen beurteilen den Sachverhalt wegen der offenen Gesetzesformulierung häufig unterschiedlich, weswegen der OGH auch in derartigen Einzelfällen ein Machtwort sprechen muss.

## Körperliche Unversehrtheit geht vor

In der neuesten Auto-Entscheidung (hier

ging es um einen Fiat Doblo Cargo) versuchte der OGH mit einer auf den ersten Blick einleuchtenden Grenzziehung Klarheit zu schaffen (4 Ob 198/15v). Das Fahrzeug wies unter normalen Fahrbedingungen keine konkreten Mängel auf. Bei plötzlichem, erheblichem Beschleunigen zog das Fahrzeug aber nach links, bei starkem Abbremsen dann wieder nach rechts. Mit beiden Händen am Steuer

ließ sich das leicht korrigieren. Geringfügig oder nicht? Erst- und Zweitinstanz verwiesen den Kläger auf die Preisminderung und wiesen das Wandlungsbegehren ab – der Fahrer möge das Lenkrad eben mit beiden Händen halten. Der OGH dagegen kam zur abweichenden und lebensnah begründeten Erkenntnis, dass auch ein vorschriftsmäßig fahrender Lenker gelegentlich nicht beide Hände am Lenkrad hat. Gerade in Ausnahmesituationen könnte das Spurabweichen des Fahrzeugs daher zu einem Verkehrsunfall führen. Die körperliche Unversehrtheit des Käufers oder Dritter, die das Auto lenken, gehe aber dem fi-

nanziellen Interesse des Verkäufers am Kaufvertrag vor. Der Käufer bekam deshalb sein Geld zurück.

Ist daher nun abschließend geklärt, dass ein Mangel, der die Verkehrssicherheit irgendwie beeinträchtigt, immer zur Wandlung berechtigt? Wohl nicht – aus der neuesten Entscheidung ist abzuleiten, dass es darauf ankommt, wie wahrscheinlich eine Sicherheitsbeeinträchtigung ist. Dabei ist – Stichwort Hände am Lenkrad – ein lebenspraktischer und objektiver Maßstab anzulegen. Daher sind individuelle Empfindungen, wie etwa der besonders große subjektive Ärger des Käufers über ein unbehebbares Vibrationsgeräusch, kein Grund für eine Vertragsauflösung. Zwar kann das Ärgern über den Mangel wohl ebenfalls die Verkehrssicherheit beeinträchtigen – das Fahren von Autos ist schließlich immer auch eine emotionale Angelegenheit.

Um den Anwendungsbereich des Wandlungsrechts nicht ausufern zu lassen, darf aber die Verkehrssicherheit in solchen Situationen nicht zum „Totschlagargument“ werden. Manche Mängel werden sich auch weiterhin mit einem geminderten Kaufpreis ausreichend abgelten lassen und einen enttäuschten Käufer mit einem nicht mehr gewollten Fahrzeug zurücklassen. Gerade weil das eigene Auto oft mehr als nur ein technischer Gebrauchsgegenstand ist, wird über diese und ähnliche Fragen aber wohl weiter gestritten werden.



**Stephan Steinhofner**

ist Anwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und auf Zivilrecht sowie Prozessführung spezialisiert.  
[stephan.steinhofner@dbj.at](mailto:stephan.steinhofner@dbj.at)

## FÜNFTES GOLFTURNIER



Das fünfte DORDA BRUGGER JORDIS-Golfturnier fand am 31.5.2016 im Golfclub Schönborn statt. Gespielt wurde ein 4er Scramble, es zählte also die gemeinsame Leistung in einem Team. Am besten schnitt dabei das Team von Matthias Schiller, Thomas und Claudia Troharz sowie Erhard Perl mit 66 Bruttoschlägen ab. Bei der Nettowertung setzte sich das Team von Philipp Fendt, Rainer Deisen-

hammer, Gerhard Tüchler und Andreas W. Mayr mit 55 Nettoschlägen durch. „Nearest to the pin“ schaffte bei den Damen Harriet Haupt-Stummer und bei den Herren Günter Bernhard. Mit „Longest Drive“ beeindruckte bei den Damen Isabella Liebl und bei den Herren Matthias Schiller. Wir gratulieren den Siegerinnen und Siegern und freuen uns auf das DORDA-Golfturnier im Sommer 2017.

## HIGH POTENTIALS UND ZEITMANAGEMENT

Ob im Berufsalltag, im Studium oder in der Freizeit – oft läuft uns die Zeit davon, wenn wir viele Dinge auf einmal erledigen wollen. So muss es aber nicht sein, meint Personal Coach Mathias Cimzar, der am 1.6.2016 als Keynote Speaker bei einem Empfang auftrat, zu dem DORDA BRUGGER JORDIS die besten Jus-Studierenden der Universität Wien eingeladen hatte. Die Jus-Talente erfuhren, wie sie sich mit zeitgemäßer Methodik Zeit nehmen können, ohne Zeit zu verlieren. Sie bekamen Tipps, Zeitfresser rechtzeitig zu erkennen, den Zeitbedarf für Aufgaben richtig einzuschätzen und dadurch Zeitdruck zu verringern. Ob die Zeitplanung auf diese

Weise tatsächlich erfolgreicher wird, darüber wurde im Anschluss bei Drinks und Fingerfood noch länger diskutiert. Juristen und Juristinnen von DORDA standen den Jus-Studierenden dabei auch zu Fragen über den Alltag in einer Wirtschaftsanwaltskanzlei Rede und Antwort.



Bei unseren hauseigenen Seminaren und Podiumsdiskussionen präsentieren Ihnen unsere Anwälte und externe Experten aktuelle Rechtsentwicklungen – praxisbezogen und auf den Punkt gebracht. Diese Veranstaltungen finden in unserer Konferenzzone statt. Wenn Sie teilnehmen möchten, rufen Sie uns unter T: (+43-1) 533 4795-77 an oder schreiben Sie an clarity@dbj.at

<b>14.9.2016</b>	Andreas Zahradnik und Christoph Brogyányi	STRENGERE REGELN FÜR DEN KAPITALMARKT – ERSTE ERFAHRUNGEN Marktmissbrauchsverordnung und das neue Börserecht: Höhere Strafen und erweiterter Anwendungsbereich
<b>26.9.2016</b>	Heinrich Kühnert und Stephan Steinhofer mit einem Gastreferenten der BWB	DIE KARTG-NOVELLE – STARTHILFE FÜR KARTELLSCHADENERSATZ? Was die Umsetzung der Schadenersatzrichtlinie für Kläger und Beklagte bringt
<b>5.10.2016</b>	Elmar Drabek mit Gastreferent Reza Ranjbar (Zacon Associates, Teheran)	HOFFNUNGSMARKT IRAN Investitionen und Markteintritt erfolgreich gestalten

Unsere Anwälte treten auch als Referenten bei Seminaren anderer Veranstalter auf. Bitte erwähnen Sie bei der Anmeldung, dass Sie von unserer Kanzlei informiert wurden. Einige Veranstalter geben dann einen Rabatt bei der Teilnahmegebühr.

## UNSERE ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI EXTERNEN VERANSTALTUNGEN

<b>6.9.2016</b>	Bernhard Rieder Christoph Brogyányi	Aufsichtsrat – Rechtliche Grundlagen	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>12.9.2016</b>	Veit Öhlberger	Die Zulieferindustrie – Rechtliche Besonderheiten	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>19.9.2016</b>	Andreas Zahradnik	Insider Compliance	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>26.9.2016</b>	Francine Brogyányi Bernhard Müller	Verantwortliche Personen in Pharmaunternehmen: Aufgaben und Abgrenzung	PHARMIG ACADEMY
<b>29.9.2016</b>	Axel Anderl	Rechtliches Update: Neuregelungen und gesetzliche Änderungen, die der IT-Leiter kennen sollte	IIR – Institute for International Research
<b>4.10.2016</b>	Thomas Angermair	Dienstzeugnisse richtig formulieren und analysieren	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>5.10.2016</b>	Klaus Pfeiffer	MRG – Und es bewegt sich doch	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>13.10.2016</b>	Daniel Richter	Beendigung von Mietverträgen in der Praxis	ÖPWZ – Österr. Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum
<b>14.10.2016</b>	Bernhard Rieder	Substanzgenussrechte im Steuer- und Gesellschaftsrecht	RuST 2016 / Business Circle
<b>18.10.2016</b>	Andreas Seling	Fit für Social Media: Rechtliche Aspekte	Technikum Wien Academy
<b>20.10.2016</b>	Klaus Pfeiffer	Aufklärungspflichten von Bauträgern und Maklern	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>24.10.2016</b>	Axel Anderl	Das (e)-Vergabeverfahren nach Zuschlag: Wartungs- und Pflegeverträge	ARS – Akademie für Recht und Steuern
<b>4.11.2016</b>	Daniel Richter	Betriebs- und Erhaltungskosten im Mietrecht	ÖPWZ – Österr. Produktivitäts- und Wirtschaftlichkeits-Zentrum

## impresum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10.  
Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Angermair, Bernhard Rieder · Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler,  
Bernhard Rieder · Fotos: Annelie Pichler, Michael Loizenbauer, Georg Wilke, BWB, facultas.wuv, Linde Verlag, Manz Verlag.  
Unsere Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet, können jedoch im Einzelfall individuelle Beratung nicht ersetzen.  
Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit.